

1677 Januar 17.

A

SCHREIBEN VON C.W.¹ AN STATTHALTER [BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN]

"In was gefährliche Unruhe der Schornische Process [Wolf Friedrich Schorno von Schwyz war vorgeworfen worden, eine verfälschte Abschrift des eidg. Defensionale hergestellt zu haben]² unsere liebe Eidtgnoschaft mittels aufstiftung dess gemeinen Mans möchte gestekt werden, darin noch eiferig gearbeitet wird, hat der Herr Eidtgnössisch aus disser beilag Zu vernemmen, mit ertheiltem Urlaub solches an fernere verthraute Ohrt Zu communicieren, iedoch ohne einige benamsung, dardurch der Personen oder anderer Umständen halber einiger argwohn konnte abgefast werden.

Mein kurze erwegung darüber Zu Thuen, finde ich ein ser gefährliche consequenz, da nun der anfang disser action dahin gezilet, dem gemeinen Man Zuerscheinen, ob die Zu aufrichtung Eidtgnössischer Defensionalabgeordnete herren wider die Fundt altes Herkommen der Eidtgnoschaft und dess Catolischen Standts sonderlich gehandelt. So dises obhand gewinnen wurde, mag der schluss bald gemacht werden, dass sambtliche Eidtgnoschaft nit allein die Heupter, sonder die ganze Obrigkeiten, alss welche solches Defensional guetgeheissen, eintweders blind, unverständlich und unwissendt, oder an den Eidtgnössischen Bundten unthreiw gewesen, welcher folg der unseren antrib sein konte, den gemeinen Man aufzubringen. Obzwar die loblichen [V] Catholische in Lucern vormahlen [am 14. und 15. Dezember 1676] versamblete Ohrt vermeint, durch bekantes Manifest kreftig vorzusteuern, iedoch Zeigt den Effect der angezogen beilag. Dermahlen ist loblichen Statt Luzern Magistrat [Schultheiss und Rat] begriffen durch Process wider dem Schorno laut der 8 Ohrten Fundten den Ruehstandt Zu befördern; Jedeme nemlich dises bundts sonderlicher articel ist, dass so fern ein Eidtgnoss in eines anderen Ohrts Gebieten ein Frevel begienge, der Ufruhr machte möge solches Ohrts Obrigkeit den Thäter annehmen etc. und wider Jhne procedieren. Mit was fundt aber hierin ein delation und aufzug, hierdurch den gefährlichen angespunsten [?] luft Zu machen, gesuecht werde, gibt Zuerkennen vorgemelter beilag, da nemlich das wörtlin annehmen⁴ dahin ausbedeutet wird, das selbiges dem einzigen Verstand hete auf den fahl da der Thäter ergriffen und handgehabt, oder in das Glibet genommen wurde. dises Zwar ist ein rechte, aber unvollkommne Auslegung, das aus allen rechten bekant, Ein Thäter so in anderen Gerichten gefräflet, oder unruhe angestift, auf vilfeltige weis, nam-

lich durch Real oder Personal arrest, durch Citation, durch seine Obrigkeit Jhne Zustellen anfordern, kenne verstanden werden. So were auch unnötig gewest, solches in die Pundt zu setzen, wan der verstand einzig were, so Man die Thäter in eignen gerichtten ergreiffe, dan solches vor sich selbst aus allen rechten Zulässig. Muss hiemit die Pundtpflicht, damit Sie nit vergäblich sie, und etwas sonders auf ... sich trage, dahin ausgelegt werden, dass die Obrigkeiten solche Frevler einanderen Zustellen schuldig wären, sonderlich da sie nit selbst an einem Aufruehren hand anlegt, als iener Bundt so ernstlich befilcht. Wan dan nun des Schornos action nit allein bey angezetleten Unruehen sich nicht enthaltet, sonder den 8 Ohrten Pundt disputierlich zu machen gefährlicher weis ansuechet damit nemmlich durch gesuechte aufwiklung den Obrigkeiten die hand mag gebunden werden, so hab ich auss Eidgnossischer Gemüeth solches zu erinnern nit Umgehn kennen, sonder der Eifer unsers lieben Vaterlandts Ruhestand, hat mich zu solcher vorbildung um so vill mehr angetriben, weil ich verständiget worden, Herr Graff [Alfonso II] C a s a t e [a.o. mail./span. Ambassador bei den kath. Orten] schlage sich in den handel, und habe allbereit den herrn Obristenwachtmeister [Jost] F l e k e n s t e i n und [Josef Niklaus?] K r u s e n sein Instruktion und befelch ertheilt. desgleichen vernime ich von einem Geistlichen, Herr [alt] Landammen [Karl] B r a n d e n b e r g möchte allbereit auch der gleichen Instruktion empfangen haben. Jch wurde dem Herren Graff Casate, so dess Königs in Hispanien [K a r l II.] dessen gethreüsten Knecht mich profitiere, interesse ohne Unser werhten Eidtgnoschafft augenscheinlicher verwiklung hierdurch möchte befirderet werden, auch gern beühilf Thuen. Will aber allen rechtgesindten Eidtgnossen mit Vorlegung beigelegten berichts und auflägen zu bedenken yberlassen, was grester Ungemach auss disser Action Verlauff, da der weg nit Zeitlich abgeschniten wurde, sich ereignen kente. Got bewahr unser liebe so Theür erworbene Eidtgnoschafft mittels der krefftigen Vorbit der Himmelskönigin und Jungfreulichen Mutter Gotes Mariae."

- 1) Die Initialen des Absenders, der in den kath. Orten zu suchen ist und dessen Name bislang nicht erschlossen werden konnte, könnte eventuell auch als G.W. oder P.W. gelesen werden.
- 2) vgl. auch AH 18/101. Möglicherweise ist mit der hier in AH 42/71 erwähnten Beilage AH 18/101 gemeint. Die beiden Dokumente sind denn auch von der gleichen Hand geschrieben.
- 3) vgl. EA VI 1, 1033 (Nr. 663)
- 4) Dieses Wort ist unterstrichen.